

Franz-Josef Arlinghaus

Materialität und Differenzierung der Kommunikation

Zu Funktionen des Pergament- und Papiergebrauchs in der spätmittelalterlichen Ständegesellschaft

1 Einleitung

Die bekannten Kölner Schreinsbücher, in denen die Bürger der Rheinmetropole vom frühen 13. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts unterschiedliche Rechtsgeschäfte verzeichnen ließen, waren im Laufe der Zeit einigen Veränderungen unterworfen. Das Schöffenschreinsbuch ‚Sententiarum‘, Best. 101, Nr. A 479, das von 1329 bis 1363 geführt wurde, besteht aus 156 Blatt Pergament. Die Sprache ist Latein. Im gut hundert Jahre später angelegten Schöffenschreinsbuch ‚Sententiarum‘ Best. 101, Nr. 482, schrieb man nun zwar die Einträge in der Volkssprache. Als Beschreibstoff wurde jedoch unverändert Pergament benutzt.¹

Die Kölner Ratsmemorialbücher, die jene Beschlüsse und Begebenheiten festhielten, die der Rat für wichtig genug erachtete, um aufgeschrieben und memoriert zu werden (darunter Ratsurteile, Verwaltungsanordnungen und Verbannungen), wurden wohl in den 1320er Jahren begonnen. Allerdings sind lediglich zwei Hefte, zum Teil mit Abschriften aus einem schon in der frühen Neuzeit verloren gegangenen ersten Buch, im Umfang von 14 und drei Blatt aus den 1350er bzw. 1380er Jahren erhalten.² Beide sind in der Volkssprache geschrieben, beide nutzen Pergament als Beschreibstoff. Jedoch scheint schon das verloren gegangene Ratsmemoriale, zwischen 1335 und 1387 benutzt, ebenso wie das erste vollständig überlieferte Buch, das

¹ Historisches Archiv der Stadt Köln, Schreinsb. 479, Schöffenschrein, Sententiarum; Historisches Archiv der Stadt Köln, Schreinsb. 482, Schöffenschrein, Sententiarum; Das Schreinsbuch Nr. 482 wurde von 1467–1504 geführt. Zu den Schreinsbüchern grundlegend Militzer 1999; Militzer 1989; Groten 1985. Der Zustand der Dokumente des Kölner Stadtarchivs ist seit dem Einsturz des Archivs 2009 zumindest prekär. Dankenswerterweise war es mir bei meiner Arbeit im Archiv in der Zeit um 2000 erlaubt worden, zahlreiche Aufnahmen zu machen, die jetzt – neben vielen anderen – über das ‚Digitale historische Archiv Köln‘ verfügbar sind, <http://historischesarchivkoeln.de/de/lesesaal>. Dort sind auch Aufnahmen der beiden genannten Schreinsbücher hinterlegt.

² Historisches Archiv der Stadt Köln, V + V 30, C 2; ebd., V + V 30, C 26. Zu dieser Quellengattung siehe Huiskes 1990, XXXIII–XXXVII. Auch diese Bücher finden sich als Digitalisat unter <http://historischesarchivkoeln.de/de/lesesaal>.

zwischen 1396 und 1439 geführt wurde, aus Papier bestanden zu haben.³ Wechsel zur Volkssprache, aber Beibehaltung des Beschreibstoffes bei den Schreinsbüchern, Kontinuität im Sprachgebrauch, aber ein Oszillieren im Gebrauch von Pergament und Papier bei den Ratsmemorialbüchern und ihren frühen Abschriften, so lässt sich der bisherige Befund zusammenfassen.⁴

2 Theoretische Überlegungen, Thesen

Die Verfügbarkeit über den preiswerten Beschreibstoff ‚Papier‘ eröffnete im Spätmittelalter, nach Jahrhunderten teuren Materials, und vor allem: nach Jahrhunderten des Fehlens einer wirklichen Alternative zum Pergament, sicherlich neue Möglichkeiten der Schriftnutzung. Größere Kreise der Bevölkerung hatten nun die Gelegenheit, selbst zu schreiben, und Schriftlichkeit prägte mehr und mehr den Alltag. ‚Papier‘ – eine Erfolgsgeschichte, sicherlich, und eine faszinierende dazu.⁵ Allerdings scheint dies nur die halbe Geschichte zu sein. Denn was bedeutet es eigentlich, wenn im Spätmittelalter neben einem etablierten und bewährten Beschreibstoff ein neuer hinzutrat? Was veränderte sich dadurch? Zunächst einmal, so eine einfache Feststellung, hatte man jetzt eine Wahl, eine Alternative. Aber nach welchen Kategorien wurde diese Auswahl getroffen? Die eingangs genannten Quellen deuten bereits darauf hin, dass im Spätmittelalter (und vielleicht nicht nur in dieser Zeit) keine vornehmlich oder gar alleinigen Zweck-Nutzen-Abwägungen die Hinwendung zu dem ein oder anderen Stoff anleitete. Man wird nach anderen Kategorien Ausschau halten müssen, wenn der Gebrauch von Pergament und Papier einer Erklärung zugänglich gemacht werden soll. Heute wird ein Automobilhersteller beim Einkauf von Kugellagern oder Stoßdämpfern Qualität und Preis gegeneinander stellen und entsprechend auswählen. Aber schon für den Autokäufer sind diese eng zweckrationalen Kategorien nur zwei von vielen: Neben Farbe und Design spielen das durch die Marke transportierte Prestige und die ‚Botschaft‘ des gewählten Modells eine wichtige Rolle. Die bekanntesten Studien Pierre Bourdieus stellen solche Beobachtungen für die Moderne auf eine theoretische Grundlage, indem sie den Kauf und die Verwendung von bestimmten

³ Über das verloren gegangene Ratsmemoriale informiert ein Eintrag im Kanzleiiinventar aus der Zeit um 1500: *Primo eyn alt memoriailboich angehauen imme jaire 1335 ind sluyst anno 1387, papiren*; zitiert nach Stein 1893, CVIII; Historisches Archiv der Stadt Köln, Rm 10-1 (erstes Ratsmemorialbuch); s. dazu die Literatur in Anm. 2.

⁴ Für den parallelen Gebrauch von Pergament und Papier vgl. auch für die Greifswalder Stadtbücher van Huis und für die Überlieferung der Stadt Duisburg Hawicks in diesem Band. Die Verwendung von Pergament für den frühen Buchdruck untersucht Needham in diesem Band.

⁵ Luzide und facettenreich Müller 2012; vgl. auch Neddermeyer 1998; Giesecke 1998.

Gütern eng mit dem Habitus eines bestimmten Milieus verbinden, in den sich der Einzelne damit einschreibt.⁶

Der Münchener Soziologe Armin Nassehi hat dieses Phänomen gewissermaßen radikalisiert – und vor allem: historisiert. Er betont, dass die Vormoderne ihre Ordnungskategorien *primär* nicht aus der Sach-, sondern aus der Sozialdimension gewann. Natürlich ging es auch im Mittelalter um Kosten-Nutzen-Abwägungen. Aber letztlich wurden diese überformt durch ständische Kategorien, durch Hierarchisierungen und soziale Zuordnungen zu bestimmten Verbänden und Gruppen.⁷ Gerade die Wahl von Gebrauchsgegenständen gehorchte vorrangig diesen und weniger funktionalen-sachorientierten Kategorien. Kleider- und Sitzordnungen, die in den letzten Jahren intensiv erforscht wurden, sind dafür ein sinnfälliges Beispiel.⁸ Aber dies scheint selbst für den ökonomisch-juristischen Bereich zu gelten, der im Spätmittelalter schon vermeintlich sehr moderne, rationale Züge annahm. So stellt – um nur einen Hinweis zu geben – Giacomo Todeschini heraus, dass es etwa bei Fragen des Wuchers nicht primär darum ging, *wie hoch* der Zins war, der genommen wurde, und welche ökonomischen Folgen das haben konnte, sondern *wer* diesen Zins einforderte. Kirchliche Institutionen konnten beispielsweise – und hier vereinfache ich – per definitionem keinen Wucher betreiben; bei Juden war das Umgekehrte der Fall.⁹

Sicherlich, um die Unterschiede zu unterstreichen, finden sich *ähnlich* gelagerte Phänomene – auf Bourdieus Arbeiten wurde bereits verwiesen – auch in der Moderne. Die entscheidende Differenz besteht darin, dass das Primat der Sozialdimension bei allen Handlungen in der Vormoderne untrennbar mit den Grundstrukturen dieser Gesellschaft verbunden wurde, während die Moderne – sehr vorsichtig formuliert – großen Raum für die Nutzung anderer, etwa funktionaler Kategorien vorsieht, die die Sozialdimension in die zweite Reihe schieben können (und dies zumeist auch tun).

Die Wahl des Beschreibstoffes, so mein Eindruck, scheint in der Vormoderne der genannten Leitdifferenz zu folgen. Pergament und Papier wurden zwar auch

6 Bourdieu 1979.

7 „Die wesentliche Leitdifferenz, nach der Information innerhalb des [vormodernen] Gesellschafts-systems verarbeitet wird und anhand derer sich die Einheit des Systems darstellen läßt, wird anhand der Unterscheidung *oben/unten* codiert. Das bedeutet, daß alles, was in einer solchen stratifizierten Gesellschaft geschieht, daß alle sozialen Phänomene, Zurechnungen von Kommunikationen, Anschlußfähigkeit von Sinn und Entscheidungslagen in Interaktionen danach geregelt werden, wie sich die Folgen und Nebenfolgen dieser Ereignisse in der hierarchischen Ordnung der Gesellschaft auswirken. Das heißt etwa, daß einer solchen Gesellschaft der Traum des Konsensmechanismus durch einen exklusiven *zwanglosen Zwang des besseren Arguments* (Habermas) semantisch noch gar nicht zur Verfügung stehen kann, weil nicht die Sach-, sondern allein die Sozialdimension darüber zu entscheiden hat, was entschieden wird“; Nassehi 2008, 261.

8 Vgl. allgemein Stollberg-Rilinger 2001; jüngst Keupp 2010; dazu auch Arlinghaus 2005.

9 Es ging auch den gelehrten Juristen, so Todeschini, nie darum, abstrakte Konzepte zur illegitimen Zinsnahme zu entwickeln, sondern „to separate fidelity from infidelity, reliability from untrustworthiness, citizens from foreigners“; Todeschini 2012, 119–130, Zitat S. 126.

nach Kriterien wie ‚Rechtssicherheit‘ und ‚Wirtschaftlichkeit‘ ausgewählt. Dies aber kann nicht die Heterogenität erklären, die sich für die Verwendung dieses oder jenes Materials im Spätmittelalter beobachten lässt. Vielmehr scheint es ganz wesentlich darum gegangen zu sein, dem Schriftstück *auch* über das verwendete Schreibmaterial einen bestimmten Status zuzuweisen, den ihm Schreiber und Auftraggeber vor dem Hintergrund einer stratifikatorisch-segmentären Gesellschaft zuweisen wollten. Wichtiger noch: Wenn es zwei Stoffe gibt, die mehr oder weniger die gleiche Funktion erfüllen konnten, aber als deutlich distinkt wahrgenommen wurden, dann ergibt sich daraus eine bestimmte Relation zwischen diesen Stoffen, die wiederum ihre Verwendung beeinflusste. Die Wahl einer der beiden Beschreibstoffe hat dann noch eine ganz andere Aussagekraft, als beispielsweise verschiedene Qualitätsstufen des ein oder anderen Beschreibstoffes zu verwenden, um damit Distinktion zu erreichen. Pergament und Papier wurden, so legen die folgenden Beobachtungen nahe, als von grundsätzlich anderer ‚Qualität‘ wahrgenommen. Diese ‚Qualitäten‘ und die sich daraus entwickelnden Relationen in der Verwendung der beiden Stoffe sind, wie könnte es anders sein, dann wieder in die übergeordneten ständischen und gruppenspezifischen Kategorisierungen der vormodernen Gesellschaft eingebettet. Allerdings wäre es natürlich unsinnig, mechanische Zuordnungen von Beschreibstoff zu Stand oder sozialer Gruppe vorzunehmen. Die Verwendung von Pergament und Papier ist wesentlich vielschichtiger, setzt sich aber fast immer mit den vorgestellten Prinzipien (ständische-soziale Grundierung und der jeweiligen Relationierung der beiden Stoffe) auseinander – allerdings mit unterschiedlichen Ergebnissen.

Der Wahl und der Nutzung des einen oder anderen Beschreibstoffs wird im Folgenden eine besondere Bedeutung zugewiesen. Meines Erachtens würde man jedoch fehl gehen, aus Pergament und Papier Akteure im Sinne Bruno Latours zu machen.¹⁰ Im Kern – und das mag bei manchen der folgenden Formulierungen vielleicht nicht deutlich genug hervortreten – geht es um Wertigkeiten, die bestimmte Gruppen und Individuen den Stoffen zuschreiben, und um das spezifische soziale und kulturelle Koordinatensystem, in das diese Wertigkeiten eingebettet sind. So wichtig das Materielle auch ist, ist es doch das Soziale und sind es bestimmte Strukturen des Sozialen, die seine Verwendung mit Sinn ausstatten.

3 Interpretationsversuche: Pergament und Papier im Kontext spätmittelalterlicher Schriftlichkeit

Zurück zu den Kölner Schriftstücken des 14. und 15. Jahrhunderts. Die erwähnten Schreibbücher, die seit den 1220er Jahren die Schreibkarten ablösten, verzeichneten

¹⁰ Latour 2010, vgl. jüngst kritisch dazu Epple 2013, 10–14.

meist Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also zum Beispiel Erbschaftssachen und Immobilienverkäufe, aber hin und wieder auch Zivilgerichtsentscheidungen.¹¹ Fast jede der zahlreichen Kölner Sondergemeinden¹² legte ein solches Buch an. Daneben gab es sozusagen gemeindeübergreifend das Schreinsbuch der Hochgerichtsschöffen, in dem theoretisch Einträge aus ganz Köln vermerkt werden konnten.¹³ Der Wechsel zur Volkssprache erfolgte in den Schreinsbüchern ab 1395,¹⁴ während Pergament als Beschreibstoff beibehalten wurde. Dieser Befund kontrastiert, wie erwähnt, mit der Verwendung von Papier bei den Ratsmemorialbüchern ab und vielleicht schon vor dieser Zeit.¹⁵

Warum war das so? Unterschiedliche Gewichtung insbesondere hinsichtlich der Rechtsverbindlichkeit und -wichtigkeit der beiden Gattungen ‚Schreinsbuch‘ und ‚Ratsmemoriale‘ anzunehmen, ist sicherlich nicht falsch. Aber das erklärt die Unterschiede nur unzureichend. Zunächst einmal darf man annehmen, dass der Preis des Materials kaum eine Rolle gespielt haben dürfte: Selbst heute noch könnte sich die Stadt Köln wohl ein Pergamentbuch leisten, zumal wenn dies, wie damals üblich, über 40 Jahre geführt würde, also nur alle vier Jahrzehnte Kosten anfielen. Natürlich wird man die unterschiedliche juristische Funktion von Schreinsbuch und Ratsmemoriale bei der Interpretation mit berücksichtigen. Aber der Wechsel von Pergament zu Papier zeigt mehr an als das: Er markiert, dass das Schreiben im Memorialbuch anderen Regeln folgt als das Schreiben im Schreinsbuch. Das fängt an bei der Verantwortlichkeit für die Bücher: Für die zahlreichen Schreinsbücher waren entweder die Schreinsmeister der jeweiligen Sondergemeinden in Köln verantwortlich oder – für das Buch des Schöffenschreins – die Schreinsmeister der Schöffen des Hochgerichts. Diese Schreinsmeister waren keine Schreiber im eigentlichen Sinne oder gar Notare, sondern gewählte Amtsträger der jeweiligen Sondergemeinden. Die tatsächlichen Schreiber der Notate waren häufig für mehrere Sondergemeinden zuständig und wechselten oft.¹⁶ Die Einträge im Ratsmemoriale wurden dagegen von den Stadtschreibern auf Anordnung des Rates vorgenommen. Auch der Umgang mit den Büchern war unterschiedlich: Streichungen und Schwärzungen kommen in den Ratsmemorialbüchern häufig vor – und zwar gerade auch weil die Einträge von Bedeutung waren –, in den Schreinsbüchern sind sie wesentlich seltener. Die Zugänglichkeit war

11 Vgl. die Editionen ausgewählter Einträge aus verschiedenen Schreinsbüchern bei Planitz u. Buyken 1937.

12 Zu den Sondergemeinden in Köln vgl. Groten 2004 (mit Literatur).

13 Zu den Einträgen des Schöffenschreins vgl. etwa das Stichwort „Scabinorum“ im Inhaltsverzeichnis bei Planitz u. Buyken 1937.

14 Militzer 1999, 165.

15 Beschlüsse 1, XXXIV (Beschreibung des Ratsmemorialbuchs 1) und XXXVI (Beschreibung der auf Pergament gefertigten Abschriften des 14. Jahrhunderts der verlorenen gegangenen Ratsmemorialbücher).

16 Buyken u. Conrad 1936, 38*f.; Beyerle 1929/30, 102f.

ebenfalls anders geregelt: Beehrte jemand Auskunft aus dem Schreinsbuch, wurde eine Abschrift des betreffenden Eintrags angefertigt und lediglich diese Abschrift ausgehändigt. Das Schreinsbuch selbst bekam der Antragsteller nicht zu sehen; Zugang zu diesem hatten allein die Schreinsbuchmeister. Dagegen wurde das Ratsmemoriale, so erforderlich, während der Ratssitzung hinzugezogen und die für relevant erachteten Einträge unmittelbar verlesen.¹⁷

Neben diesen unterschiedlichen Gebrauchskontexten der beiden Amtsbuchgattungen ist die Schriftnutzung in Köln (damit die Verwendung unterschiedlicher Beschreibstoffe) auch mit der allgemeinen politischen Situation der Stadt in Kontakt zu bringen. Die Umwälzungen, die 1396 mit dem ‚Verbundbrief‘ eine ‚Verfassung‘ hervorbrachten, die die Herrschaft der Geschlechter beendete,¹⁸ korrespondierten zunächst einmal zeitlich mit dem Wechsel von Latein zur Volkssprache in den Schreinsbüchern und der durchgängigen Verwendung von Papier bei den Ratsmemorialbüchern. Statt hier jedoch einfache Kausalbeziehungen zu postulieren (etwa: Zunftherrschaft = Volkssprache und Papiergebrauch), möchte ich eher relationale Bezüge annehmen, die zunächst im Bereich der Schriftlichkeit selbst anzusiedeln und erst in einem zweiten Schritt mit sozial-politischen Konstellationen in Verbindung zu bringen sind. Nehmen die Schreinsbücher mit der Hinwendung zum Ripuarischen eine Angleichung an die Memorialbücher vor, so bedeutet ihr Bestehen auf Pergamentgebrauch eine – nun deutliche – Kontrastierung. Vorsichtig würde ich an dieser Stelle nur festhalten wollen, dass im Ergebnis so eine Andersartigkeit von Schreinsbuch und Ratsmemorialbuch – ob bewusst oder unbewusst – herausgestellt wurde.

Eine andere kölnische Quelle scheint auf den ersten Blick vor allem die Verbindung zwischen juristischer Funktion und Pergament zu stärken. Das um 1415 angelegte Amtsbuch der Zunft der Sarwörter oder Harnischmacher beginnt mit dem vom Kölner Rat bestätigten ‚Amtsbrief‘, also quasi den von der kommunalen Obrigkeit autorisierten Zunftstatuten.¹⁹ Allerdings handelt es sich hier nicht um das mit Siegeln versehene Original, sondern um eine in einem Heft der Zunft niedergeschriebene Kopie. Der juristische Status dieser Kopie ist zumindest prekär. Nichtsdestotrotz hat die Zunft den Text auf Pergament schreiben lassen, und zwar in einer sehr sorgfältig ausgeführten Schrift. Das Heft oder ‚Amtsbuch‘ nimmt über die nächsten 170 Jahre dann noch weitere Notate ganz unterschiedlicher Qualität auf. Die Hinwendung zum Pergament scheint dennoch nicht grundlos erfolgt zu sein, ging es doch auch darum, den Status der Zunft als anerkannte Genossenschaft innerhalb der Stadt noch diesseits von Rechtsstreitigkeiten nach innen und nach außen herausstellen zu können.

¹⁷ Stein 1893, 218, Nr. 63 nach 24. Juni 1400.

¹⁸ Der Verbundbrief hat immer wieder Aufmerksamkeit gefunden; eine kommentierte Edition mit Auswahlliteratur gibt Huiskes 1996, 1–28.

¹⁹ Historisches Archiv der Stadt Köln, Zunft A 334; Edition des Amtsbriefs bei von Loesch 1907, 105f.; allgemein dazu Militzer 1996.

Der Griff zum Beschreibstoff Pergament scheint vor dem Hintergrund der in der städtischen Verwaltung weit verbreiteten Verwendung von Papier insofern opportun, als in Relation zum üblichen Kanzleipapier damit zugleich die Bedeutung des Textes unterstrichen wurde.

Geradezu in die entgegengesetzte Richtung weist das ‚Geheimbuch‘ des italienischen Handelshauses Francesco Datini/Toro di Berto, das von 1367 bis 1373 bestand. Das Buch enthält den Gründungs- und Verlängerungs- sowie den Auflösungsvertrag dieser Handelsgesellschaft. Dazwischen sind jeweils Bilanzen platziert. Diesem 40 Blatt umfassenden Papierheft, von dem lediglich 17 beschrieben sind, kam eine klar rechtssichernde Funktion zu. So ließ man den Auflösungsvertrag von zwei von den beiden Gesellschaftern gewählten ‚Schiedsrichtern‘ mit unterschreiben. Arigo di ser Piero und Nastagio di Tommaso bestätigten in den von ihnen mit eigener Hand (*di mia mano*) geschriebenen Einträgen, dass sie zugegen waren, als Datini und di Berto den Auflösungsvertrag niederschrieben.²⁰ Im Gegensatz zu den Kölner Harnischmachern, die für ihr juristisch nicht sehr ‚wasserdichtes‘ Amtsbuch Pergament kauften, blieben die beiden Kaufleute, obwohl sie auf Rechtssicherung größten Wert legten, beim Papier. Dabei hätte ein bisschen Pergament ihrem Geldbeutel sicher kaum geschadet. So aber blieben der Vertrag und seine Beglaubigung Teil der Schriftkultur italienischer Kaufleute dieser Zeit, die bereits in großen Massen und für alle möglichen Zwecke Papierbücher anlegten. Und die Art der Rechtssicherung – zwei, so darf man vermuten, befreundete Kaufleute fungieren als ‚Schiedsrichter‘ – war ebenfalls Teil dieser Kultur, die eben auch solche rechtssichernden Maßnahmen einschloss. Den beiden italienischen Kaufleuten ging es weniger darum, das Geheimbuch über einen besonderen Beschreibstoff von den übrigen Rechnungsbüchern abzugrenzen. Sie signalisierten vielmehr, dass es Teil der Buchhaltung und der merkantilen italienischen Schriftlichkeit war, für die solche ‚Sicherungssysteme‘ längst üblich waren. Distinktion dort, Integration hier – so könnte man die (unbewusste) Motivlage bei der Verwendung der Beschreibstoffe bei der Kölner Zunft und den italienischen Händlern auf den Punkt bringen.

Vielleicht darf man – mit aller Vorsicht – ähnliche Relationen und Anknüpfungen durch die Verwendung von Papier und Pergament auch für die Kaufleute des deutschsprachigen Raumes annehmen. Um 1540 schrieb der Augsburger Kaufmann Lucas Rem seine autobiographischen Notizen, in der er über seine Kindheit und Ausbildung berichtete, die Geburt seiner Kinder vermerkte, seine vielen Geschäftsreisen erwähnte und Gewinne aus bestimmten Geschäften verzeichnete, in ein Pergamentheft (vgl. Abb. 1).²¹ Das Buch insgesamt ist, sieht man vom Beschreibstoff ab, wenig auffällig gestaltet und kommt fast wie ein ‚normales‘ Rechnungsbuch daher.

²⁰ Zu diesem Buch ausführlicher Arlinghaus 2000, 280–317.

²¹ Für eine Edition vgl. Greiff 1861. Ausschnitte mit kurzer Einordnung schon bei Wenzel 1980, 102–135. Vgl. auch Völker-Rasor 1996, 11f.

+ Ihus maria + 1481 xij decemb^r + |

adj 14 decemb^r 1481. freytag nachtz. gleich da es xij schluog ward ich Lucas Rem. gebozn. Der almhertig got dñrlich fr
bit der edeln Junckfraw gebrey Maria / also himlich got
seltsun mir am quot erlich leben. foraus am oelich endt //

Am palmtag 1492: gong ich dz rzot mal zuo hailig Sacrament
am Jar darnach schick mir numbas olich gen leuphain zu
pfachsz. bey dem vnd zuo Kuthay. woz ich bey y Jar kond
darfor im 1488 Jar. zuo vly. vtluch fil monitt. //

adj 6 octobrio 1494 Ich ich aus augsburgt kam gen vimbich adj 15
ditto fuort mir Hans pfoter kamin // ward beuolhen Hans
stebelacz. Hans Laymyer // tanz mir zu muss Jer delanade
der staz im aug^r. // belib bey dem vord ho. auf 2 octob^r 1495
kam Ich zuo quido dangel. belib bey im ho ostun. da kam
ich zuo vly ermyl traup. da wuzt ich zersu in 5 1/2 monitt
gen dno. vnd darnach gong ich auf am sful da ma durg halt
kuzt. das in 3 monitt dno sful jorz vnd sful durg sol / mir
alrin mir zuo Land. dan si mir fur bome laup. vnlustig wassun
sitt. luvdr endio. cuset weltz. luvus oghm. Braungly by auch
mir daz in ich vord dno weltz. vnd and fust sful vnd daz
mir an andz ort zuo oghm. // dz ward vordm. / also.

Sambtag. In rzot fur frentage 1498 Ich ich gen mayland in 4
tag auf padua. vyzitz. bin. zuo was adj 11 febr. kam
in der comp haus. zuo dno Laymyer. der was in oym
zergnom yst. dazus ich im halt vnd durg fandt
des mir zuo fil glad vnd fudrom halt. belib alda. ho

adj 24 april Ich ich. mir quot gesellhaft gen Lon. fur tury
jorz. vdrin monitt 1498

Abb. 1: ‚Tagebuch‘ des Lucas Rem, fol. 1r. Pergament. Der erste Eintrag lautet: Adj. 14. decemb^o 1481 freytag nachtz, gleich da es XII schluog, ward ich Lucas Rem geboren; Staats- und Stadtbibliothek Augsburg, 4 Cod H 13-1. Ich danke dem Bibliotheksdirektor Dr. Reinhard Laube für das schnelle und unbürokratische Zugänglichmachen des Digitalisats. Die Textwiedergabe nach Greiff 1861, 5.



Abb. 2: Warenzeichen der Firma aus den Jahren 1370 und 1382 im Ehrenbuch der Fugger (1546–1550), Papier, aus Burkhardt 2004, 12f. (fol. 2v/3r).

Ganz anders präsentiert sich dagegen das nur wenige Jahre später angelegte Ehrenbuch der Fugger (vgl. Abb. 2).²² Es besteht zwar aus Papier; die Zeichnungen von Wappen und Halbfigurenportraits sind jedoch aufwendig gestaltet. Das Buch gleicht zudem einer ‚Ahnengalerie‘, die den Aufstieg der Familie dokumentiert.²³ Das Dargestellte scheint dabei an einigen Stellen die Normen städtischer Ordnungen bewusst zu übertreten, die andererseits aber darum bemüht zu sein, die Familie in das kommunale Gefüge Augsburgs einzuordnen. Dies ist etwa bei der Darstellung der Kleidung, insbesondere des Schmucks zu beobachten.²⁴ Darin könnte die insgesamt ambivalente Stellung der Familie gespiegelt sein, die zwischen der Welt des Adels und der Kommune anzusiedeln ist, sich letztlich aber doch dem Augsburger Bürgertum verbunden fühlte.²⁵ Die Verwendung des Papiers lässt sich so in die Gesamtaussage des Ehrenbuches einfügen. Lukas Rem hingegen musste mit der Verwendung von Per-

²² Hierzu und zum Folgenden: Rohmann 2004.

²³ So die Überschrift zu Kapitel 3; ebd., 42.

²⁴ Vgl. etwa die Erläuterungen zu den den dargestellten Figuren beigegebenen Goldketten; ebd., 54–60. (Kleidung) und besonders 60–63 (Schmuck, insbesondere die Goldketten).

²⁵ „[T]rotz der Würde eines kaiserlichen Rats, des Grafendiploms und der Grundlegung des künfti-

gament eine fast notwendige Auszeichnung seines Buches vornehmen, wiesen doch Inhalt und Aufbau des Textes eine nur geringe Distanz zu den Rechnungsbüchern auf, auf die der Kaufmann täglich zurückgriff.

4 Schluss

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Wahl des Beschreibstoffes ein wichtiges Mittel war, das Schriftstück und seinen Auftraggeber in einen bestimmten Diskursraum, in ein bestimmtes soziales Gefüge einzuordnen. Pergament und Papier waren wie der Einband, die Handschrift und die Einrichtung der Seite nicht in erster Linie Mittel zum Zweck, sondern Bedeutungsträger, die auf je unterschiedliche Weise Bezüge zu den dominierenden gesellschaftlichen Kategorien der Zeit herstellten. Zwar führten die beiden genannten Beschreibstoffe ‚von Haus aus‘ bestimmte Konnotationen mit sich (kostbar/weniger kostbar, eher Recht und Religion/eher Alltag und Ökonomie verpflichtet, eher dem Adel/eher dem Bürgertum zuzuordnen etc.) und ihr konkreter Gebrauch wurde davon beeinflusst. Jedoch ging die Verwendung der beiden Stoffe keineswegs in diesen Oppositionen auf. Vielmehr entwickelte jeder Schreiber bzw. jeder Auftraggeber vor dem Hintergrund gruppenspezifischer Schreibkulturen individuelle Strategien, über die Wahl des Beschreibstoffes die Aussage des Textes zu modulieren. Der benutzte Beschreibstoff tritt damit zugleich in Beziehung zum Inhalt des Schriftstücks und ergänzt, verstärkt, relativiert oder unterläuft dessen Aussage. Ob ein Text sich dem Pergament oder dem Papier anvertraut, wird im hermeneutischen Verfahren zu berücksichtigen sein, will man nicht wertvolle Informationen verschenken.

Sich dem zu entziehen, das heißt dem Beschreibstoff als Bedeutungsträger keine Beachtung zu schenken, war im hier betrachteten Zeitraum kaum möglich. Hält die Schreibkultur prominent zwei als distinkt wahrgenommene Materialien bereit, muss der Gebrauch des Einen zwangsläufig als Verzicht oder Hintanstellung des Anderen gelesen werden. Die intrinsische Bezogenheit der beiden Stoffe aufeinander, wie sie im Untersuchungszeitraum vorlag, ließ die mit Einführung des Papiers offerierte *Möglichkeit*, das Material zu einem Bestandteil der Sinnproduktion des Schriftstücks werden zu lassen, zur *Notwendigkeit* werden, sich darüber zu verständigen, was mit der Verwendung dieses oder jenes Stoffes mitkommuniziert werden würde.

gen Herrschaftsbesitzes im Raum um Kirchberg blieb sein [Jakob Fugger ‚der Reiche‘] sozialer Standort der des Augsburger Bürgers“; Kellenbenz 1989, 1010–1012.

Bibliographie

- Arlinghaus (2000): Franz-Josef Arlinghaus, *Zwischen Notiz und Bilanz. Zur Eigendynamik des Schriftgebrauchs in der kaufmännischen Buchführung am Beispiel der Datini/di Berto Handelsgesellschaft in Avignon (1367–1373)* (Gesellschaft, Kultur und Schrift – Mediävistische Beiträge 8), Frankfurt am Main.
- Arlinghaus (2005): Franz-Josef Arlinghaus, „Gesten, Kleidung und die Etablierung von Diskursräumen im städtischen Gerichtswesen (1350 bis 1650)“, in: Johannes Burkhardt u. Christine Werkstetter (Hgg.), *Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit* (Historische Zeitschrift Beiheft 41), München, 461–498.
- Beschlüsse des Rates der Stadt Köln 1320–1550, Bd. 1: Die Ratsmemoriale und ergänzende Überlieferung 1320–1543*, hg. von Manfred Huiskes (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 65), Düsseldorf 1990.
- Beyerle (1929/30): Konrad Beyerle, „Die Pfarrverbände der Stadt Köln im Mittelalter und ihre Funktionen im Dienst des weltlichen Rechts“, *Jahresberichte der Görresgesellschaft*, 95–106.
- Bourdieu (1979): Pierre Bourdieu, *La distinction. Critique sociale du jugement*, Paris.
- Burkhardt (2004): Johannes Burkhardt, *Das Ehrenbuch der Fugger. Die Babenhausener Handschrift*, Bd. 2 (Veröffentlichungen der schwäbischen Forschungsgemeinschaft 4, 30/2; Studien zur Fuggergeschichte 39/2), Augsburg.
- Buyken u. Conrad (1936): Thea Buyken u. Hermann Conrad (Hgg.), *Amtleutebücher der Kölnischen Sondergemeinden* (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 45), Weimar.
- Epple (2013): Angelika Epple, „Lokalität und die Dimensionen des Globalen. Eine Frage der Relationen“, *Historische Anthropologie* 21, 4–25.
- Giesecke (1998): Michael Giesecke, *Der Buchdruck in der frühen Neuzeit. Eine historische Fallstudie über die Durchsetzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien*, 2. Aufl. Frankfurt am Main.
- Greiff (1861): Benedikt Greiff, „Tagebuch des Lucas Rem aus den Jahren 1494–1541. Ein Beitrag zur Handelsgeschichte der Stadt Augsburg“, *Sechszwanzigster Jahres-Bericht des historischen Kreis-Vereins im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1860 Augsburg*, 1–110.
- Groten (1985): Manfred Groten, „Die Anfänge des Kölner Schreinswesens“, *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 56, 1–21.
- Groten (2004): Manfred Groten, „Entstehung und Frühzeit der Kölner Sondergemeinden“, in: Peter Johanek (Hg.), *Sondergemeinden und Sonderbezirke in der Stadt der Vormoderne*, (Städteforschung A 59) Köln/Weimar, 53–77.
- Huiskes (1990): Manfred Huiskes, „Einleitung“, in: Ders. (Hg.), *Beschlüsse des Rates der Stadt Köln 1320–1550, Bd. 1: Die Ratsmemoriale und ergänzende Überlieferung 1320–1543* (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 65), Düsseldorf, I–LIX.
- Huiskes (1996): Manfred Huiskes, „Kölns Verfassung für 400 Jahre: Der Verbundbrief vom 14. September 1396“, in: Joachim Deeters u. Johannes Helmraath (Hgg.), *Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 2: Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit (1396–1794)*, Köln, 1–28.
- Kellenbenz (1989): Hermann Kellenbenz, „Art. Fugger“, in: *Lexikon des Mittelalters* 4, Stuttgart u.a., 1010–1012.
- Keupp (2010): Jan Keupp, *Die Wahl des Gewandes. Mode, Macht und Möglichkeitssinn in Gesellschaft und Politik des Mittelalters* (Mittelalter-Forschungen 33), Ostfildern.
- Latour (2010): Latour Bruno, *Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft. Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie*, Frankfurt am Main.

- von Loesch (1907): Heinrich von Loesch (Hg.), *Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500, 2 Bde., Bd. 1: Allgemeiner Teil* (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 22), Bonn.
- Militzer (1989): Klaus Militzer, „Schreinseintragungen und Notariatsinstrumente in Köln“, in: *Notariado público y documento privado: de los orígenes al siglo XIV* (Actas del VII Congreso Internacional de Diplomática. Valencia 1986), Valencia, 1195–1224.
- Militzer (1996): Klaus Militzer, „Gaffeln, Ämter, Zünfte. Handwerker und Handel vor 600 Jahren“, *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 67, 41–59.
- Militzer (1999): Klaus Militzer, „Das topographische Gedächtnis: Schreinskarten und Schreinsbücher“, in: Wolfgang Rosen u. Lars Wirtler (Hgg.), *Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 1: Antike und Mittelalter von den Anfängen bis 1396/97*, Köln, 165–168.
- Müller (2012): Lothar Müller, *Weißer Magie. Die Epoche des Papiers*, München.
- Nassehi (2008): Armin Nassehi, *Die Zeit der Gesellschaft. Auf dem Weg zu einer soziologischen Theorie der Zeit*, 2. Aufl. Wiesbaden.
- Neddermeyer (1998): Uwe Neddermeyer, *Von der Handschrift zum gedruckten Buch. Schriftlichkeit und Leseinteresse im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, quantitative und qualitative Aspekte, Bd. 1: Texte*, 2 Bde. (Buchwissenschaftliche Beiträge aus dem Deutschen Bucharchiv München 61), Wiesbaden.
- Planitz u. Buyken (1937): Hans Planitz u. Thea Buyken (Hgg.), *Die Kölner Schreinsbücher des 13. und 14. Jahrhunderts* (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 46), Weimar.
- Rohmann (2004): Gregor Rohmann, *Das Ehrenbuch der Fugger. Darstellung – Transkription – Kommentar, 2 Bde.*, Augsburg.
- Stein (1893): Walther Stein (Hg.), *Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, Bd. 1, 2 Bde.* (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 10), Bonn.
- Stollberg-Rilinger (2001): Barbara Stollberg-Rilinger, „Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit“, *Zeitschrift für historische Forschung* 28, 385–418.
- Todeschini (2012): Giacomo Todeschini, „Usury in Christian Middle Ages. A Reconsideration of the Historiographical Tradition (1949–2010)“, in: Francesco Ammannati (Hg.), *Religione e istituzioni religiose nell'economia europea 1000–1800 / Religion and religious institutions in the european economy 1000–1800* (Fondazione Istituto Internazionale di Storia Economica „F. Datini“ Prato, Serie II: Atti delle „Settimane di Studi“ e altri Convegni 43), Florenz, 119–130.
- Völker-Rasor (1996): Anette Völker-Rasor, „Arbeitsam, obgleich etwas verschlafen ... – Die Autobiographie des 16. Jahrhunderts als Ego-Dokument“, in: Winfried Schulze (Hg.), *Ego-Dokumente. Annäherungen an den Menschen in der Geschichte* (Selbstzeugnisse der Neuzeit 2), Berlin, 107–120.
- Wenzel (1980): Horst Wenzel, *Die Autobiographie des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Bd. 2: Die Selbstdeutung des Stadtbürgertums* (Spätmittelalterliche Texte 4), München.